



ABFUHRORDNUNG

der

Gemeinde Bad Gleichenberg

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2025 wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004), LGBl. Nr. 65/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024, die Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Bad Gleichenberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Bad Gleichenberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Bad Gleichenberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Gleichenberg.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Gartenhaus, Rohbau oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Bad Gleichenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7b einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 272) abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 272) abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde Bad Gleichenberg beigestellten Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke zu verwenden. Bei Beschädigungen, die dem Anschlusspflichtigen zuzurechnen sind, hat dieser den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 1100, 2500 und 4500 Litern. Zudem können Abfallsammelsäcke mit 60 Litern im Bedarfsfall zusätzlich zum beigestellten Restmüllbehälter zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Volumen der zu verwendenden Müllbehälter orientiert sich am zu erwartenden Müllanfall, wobei jedoch für jede Liegenschaft mindestens ein 120-Liter-Behälter (gilt als erforderliches Restmüllvolumen pro Haushalt und ist auch die kleinstmögliche Verrechnungseinheit pro Haushalt) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden ist.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann für Bioabfälle ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, Vereinsheime, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Bad Gleichenberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen. Zudem kann die Gemeinde Bad Gleichenberg mittels Bescheid, nach vorangegangener Bedarfsprüfung, eine entsprechende Erhöhung des Mindestvolumenbedarfs festsetzen, falls sich das beigestellte Behältervolumen als zu gering erweisen sollte.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Bad Gleichenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7a

Abfallsammelbehälter für Altpapier

- (1) Die Sammlung von Altpapier erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 360 und 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.

§ 7b

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen mit Ausnahme von Altpapier (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas und Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Bad Gleichenberg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Bad Gleichenberg werden folgende Standorte für die Einrichtung zentraler Sammelstellen festgelegt: Altstoffsammelzentrum Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf 272, 8344 Bad Gleichenberg und Kompostierplatz Bad Gleichenberg, Gnaserstraße 7, 8344 Bad Gleichenberg (nur für Grünschnitt). Zudem werden auch mehrere dezentrale Sammelstellen angeboten, deren Standorte ortsüblich (Kundmachung an der Amtstafel, auf der Homepage und in den Gleichenberger Nachrichten) bekannt gemacht werden.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), des Altpapiers sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz – ausgenommen bei Abfallsammelbehältern mit einem Fassungsvermögen bis 240 Litern – erhöht werden (14-tägig oder wöchentlich).
- (4) Die Abfuhr des Altpapiers wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz erhöht werden (14-tägig).
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird wöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf zweimal wöchentlich erhöht werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), mit Ausnahme des Altpapiers, und der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 272, 8344 Bad Gleichenberg), wobei die Öffnungszeiten nach Bedarf vom Gemeinderat festgelegt und in Form eines Abfuhrkalenders kundgemacht werden. Die Übernahme von Grünschnitt erfolgt am Kompostierplatz Bad Gleichenberg (Gnaserstraße 7, 8344 Bad Gleichenberg), wobei die Öffnungszeiten nach Bedarf vom Gemeinderat festgelegt und in Form eines Abfuhrkalenders kundgemacht werden.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach vom 03.07.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. FCC Halbenrain Abfall Service GmbH & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
2. Mayr-Melnhof, Wannersdorf 40, 8130 Frohnleiten

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Feldbach über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich

der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Bad Gleichenberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet und sind in dieser die Kosten für die Entsorgung von Altstoffen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 und von Straßenkehricht gemäß § 9 ebenso enthalten, wie die Beiträge an den Abfallwirtschaftsverband Feldbach und die Kosten für die Sammlung des Altpapiers im Holsystem (bei 6-wöchentlicher Abfuhr).
- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt € 39,53 pro Nutzungseinheit die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient (z.B. Haushalt, Einpersonenernehmer im Rahmen eines Haushalts, Privatzimmervermieter bis zu maximal 10 Betten) bzw. € 145,00 pro Nutzungseinheit, die nicht bzw. nicht überwiegend Wohnzwecken dient (z.B. Gewerbebetriebe, Büro- und Amtsgebäude, Schulen und Kindergärten, Gasthäuser, Hotels und Beherbergungsbetriebe [ausgenommen Privatzimmervermieter bis zu maximal 10 Betten], Kanzleien, Ordinationen, Kreditinstitute, Friedhöfe, Vereinsheime und sonstige Einrichtungen). Bei leerstehenden bzw. nicht benützten sowie nicht fertiggestellten baulichen Einheiten richtet sich die jährliche Grundgebühr nach ihrer baurechtlich bewilligten Nutzungsart. Hinzu kommt eine jährliche Gebühr von € 13,17 je, zumindest mit Nebenwohnsitz, gemeldeter Person im Haushalt, die jedoch ab der siebenten gemeldeten Person im Haushalt zu keiner weiteren Erhöhung der Grundgebühr führt. Somit ergibt sich folgende jährliche Grundgebühr bei folgenden Haushaltsgrößen:

Haushalt mit 0 Personen:	€ 39,53
Haushalt mit 1 Person:	€ 52,70
Haushalt mit 2 Personen:	€ 65,87
Haushalt mit 3 Personen:	€ 79,04
Haushalt mit 4 Personen:	€ 92,21
Haushalt mit 5 Personen:	€ 105,38
Haushalt mit 6 und mehr Personen:	€ 118,55

§ 16a

Variable Gebühr (Restmüll)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für Restmüll erfolgt einerseits auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) sowie andererseits gewichtsbezogen, wobei die Restmüllmenge verwogen wird (Verwiegungsgebühr).

(2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung der Restmüllbehälter (abhängig vom Fassungsvermögen):

1. bei 60 Litern (Abfallsammelsack):	€ 4,36
2. bei 120 Litern:	€ 4,36
3. bei 240 Litern:	€ 8,69
4. bei 360 Litern:	€ 13,06
5. bei 1.100 Litern:	€ 39,89
6. bei 2.500 Litern:	€ 90,63
7. bei 4.500 Litern:	€ 163,11
8. bei 10.000 Litern:	€ 362,88

Als Aufstockung des Sammelvolumens zum beigestellten Restmüllbehälter können im Bedarfsfall Abfallsammelsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern zum Preis von € 1,31 pro Stück erworben werden.

Die Verwiegungsgebühr beträgt pro Kilogramm Restmüll € 0,21.

§ 16b

Variable Gebühr (Sperrmüll)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für Sperrmüll erfolgt gewichtsbezogen, wobei die im Altstoffsammelzentrum Bad Gleichenberg übernommenen sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) verwogen werden (Verwiegungsgebühr).
- (2) Die Verwiegungsgebühr beträgt pro Kilogramm Sperrmüll € 0,33.

§ 16c

Variable Gebühr (Biomüll)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für Biomüll erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.
- (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung der Biomüllbehälter (abhängig vom Fassungsvermögen):

1. bei 120 Litern:	€ 5,00
2. bei 240 Litern:	€ 10,02

§ 16d

Variable Gebühr (Altpapier)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für die zusätzliche Abfuhr des Altpapiers, die über die 6-wöchige Abfuhr hinausgeht (bei 14-tägiger Abfuhr), erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens.

(2) Die Entleerungsgebühr beträgt jährlich für die zusätzliche Entleerung der Altpapierbehälter, die über die 6-wöchige Abfuhr hinausgeht (bei 14-tägiger Abfuhr), abhängig vom Fassungsvermögen:

- | | |
|----------------------|----------|
| 1. bei 240 Litern: | € 205,71 |
| 2. bei 360 Litern: | € 308,44 |
| 3. bei 1.100 Litern: | € 925,33 |

(3) Die Entleerungsgebühr für die zusätzliche Entleerung entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfuhrhythmus erhöht wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Abfuhrhythmus wieder auf den Standardabfuhrhythmus von 6 Wochen geändert wird.

§ 16e

Variable Gebühr (Grünschnitt)

Die Berechnung der variablen Gebühr für Grünschnitt erfolgt nach dem Volumen der beim Kompostierplatz Bad Gleichenberg angelieferten Menge, wobei die Gebühr € 7,40 pro Kubikmeter losen Grünschnitt beträgt und eine Mindestmenge von 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung zur Verrechnung gelangt.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (z.B. Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen und Grünschnitt) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Bad Gleichenberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Wertsicherung der Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind wertgesichert gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 19

Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 20

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober, wobei als Fälligkeitstermine der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November vorgesehen werden.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 21

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22

Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf § 15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 23

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 StAWG 2004.

§ 24

Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg vom 16.12.2021, rechtsgültig ab 01.01.2022, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

eh

.....

Bad Gleichenberg, am 16.12.2025

(Ing. Michael Karl)

Angeschlagen am: 17.12.2025

Abgenommen am: 31.12.2025